

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

Sitzung

des

GEMEINDERATES

am 04.03.2009
Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 19.15 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses.
Die Einladung erfolgte am 25.02.2009.

Hingewiesen wird, dass gemäß § 48 Abs. 3 NÖ GO die Mitglieder des Gemeinderates zum 2. Mal zur Beratung über denselben Gegenstand berufen werden (§ 48 Abs. 2 NÖ GO).

Anwesend waren:

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner
Vizebürgermeister Josef Tutschek
die Mitglieder des Gemeinderates

- | | |
|--|--|
| 1. gf.GR. Richard Baumann | 16. GR Herbert Janschka (bis 19.00 Uhr) |
| 2. gf.GR. Franz Fürst | 17. GR ⁱⁿ . Dr. Elisabeth Kleissner |
| 3. gf.GR ⁱⁿ . Petra Graf | 18. GR. Ing. Karl Köckeis |
| 4. gf.GR. Andreas Grundtner | 19. GR. Peter Kodym |
| 5. gf.GR Johann Hinterndorfer (ab 18.44 Uhr) | 20. GR ⁱⁿ . Ingrid Lorenz |
| 6. gf.GR. Ing.Wolfgang Lintner (ab 18.15 Uhr) | 21. GR. Spyridon Messogitis |
| 7. gf.GR. Nikolaus Patoschka | 22. GR. Markus Neunteufel |
| 8. gf.GR. DI Norman Pigisch | 23. GR. Harald Nigrin |
| 9. gf.GR ⁱⁿ Usula Sander | 24. GR. Gerhard Schneidhofer |
| 10. GR ⁱⁿ Emilie Bach | 25. GR ⁱⁿ . Ingrid Schön |
| 11. GR. Gerhard Beisteiner | 26. GR. Werner Stedronsky |
| 12. GR ⁱⁿ . Christine Döttelmayer | 27. GR. Ing. Hans Peter Sykora |
| 13. GR. Michael Dubsky | 28. GR. Ing. Wolfgang Tomek |
| 14. GR. Erhard Gredler | 29. GR ⁱⁿ . Monika Waldhör |
| 15. GR ⁱⁿ Gabriela Janschka (bis 19.00 Uhr) | |

Anwesend waren außerdem:

- | | |
|----------|----------|
| 1. ----- | 3. ----- |
| 2. ----- | 4. ----- |

Entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|---|--|
| 1. GRin Mag. Brigitte Mariner | 5. GRin Gabriela Janschka (ab 19.01 Uhr) |
| 2. GR Peter Pfeiler | 6. GR Herbert Janschka (ab 19.01 Uhr) |
| 3. gf. GR Johann Hinterndorfer (bis 18.43 Uhr) | 7. - - - - - |
| 4. gf. GR Ing. Wolfgang Lintner (bis 18.14 Uhr) | 8. - - - - - |

Nicht entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|--------------|--------------|
| 1. - - - - - | 3. - - - - - |
| 2. - - - - - | 4. - - - - - |

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner
Schriftführerin: Helga Reinsperger

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

T A G E S O R D N U N G :

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Pkt. B) Beschlussfassung über:

- 1) Änderung Örtliches Raumordnungsprogramm und Erlassung bzw. Änderung Bebauungspläne
 - a) Örtliches Raumordnungsprogramm Änderung 2008-3
 - b) Änderung Bebauungsplan Nr. 2008-2 für den Teilbereich „nördlich der B 11“
 - c) Erlassung Bebauungsplan für den Teilbereich „Bründlgasse“
 - d) Erlassung Bebauungsplan für den Teilbereich „Augasse, Linden- u. Weidenweg“
- 2) Genehmigung von Beschlüssen des Beirats der KG
 - a) Neubau Feuerwehr - Aufträge
 - b) Neubau Feuerwehr - Einrichtung
 - c) Versicherungsvertrag Feuerwehr
- 3) Vereinbarung Union Volleyteam und BEACHvolleyteam Wiener Neudorf/Mödling
- 4) Subventionen
- 5) Wiener Neudorfer Woche 2009
- 6) ABGESETZT
- 7) ABGESETZT
- 8) Thermische Sanierung Brauhausstraße 8/4+5 - Aufträge
- 9) Reihenhäuser Buchen-/ Lindenweg, WVA Sanierung, Bauteil 2, Planung und Bauaufsicht - Auftrag
- 10) Behandlung der Dringlichkeitsanträge

Pkt. C) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Pkt. D) Sitzung des Prüfungsausschusses vom 10.12.2008 - Stellungnahme des Bürgermeisters

Pkt. E) Beschlussfassung über:

Nicht öffentlicher Teil (gem. § 47 Abs. 3 der NÖ GO)

- 11) Pauschalierung Lustbarkeitsabgabe
- 12) Sozialfonds

- 13) Förderung Musikschulunterricht
- 14) Parkplatzvergaben
- 15) Garagenplatzvergabe
- 16) Wohnungsvergaben
- 17) Wohnungsangelegenheiten
- 18) Personalangelegenheiten:
 - a) Aufnahme
 - b) Aufnahme
 - c) Aufnahme
 - d) Aufnahme
 - e) außerordentliche Vorrückung
 - f) außerordentliche Vorrückung
 - g) Prämie
 - h) Vorreihung
 - i) Vorreihung
 - j) Vorreihung
- 19) Behandlung der Dringlichkeitsanträge
 - a) Berufung gg. Gerichtsurteil

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Pkt. B)

Beschlussfassung über:

1) Änderung Örtliches Raumordnungsprogramm und Erlassung bzw.

Änderung Bebauungspläne

a) Örtliches Raumordnungsprogramm Änderung 2008-3

b) Änderung Bebauungsplan Nr. 2008-2 für den Teilbereich „nördlich der B 11“

c) Erlassung Bebauungsplan für den Teilbereich „Bründlgasse“

d) Erlassung Bebauungsplan für den Teilbereich „Augasse, Linden- u. Weidenweg“

Geschäftsführende Gemeinderätin Ursula Sander stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, das Örtliche Raumordnungsprogramm Änderung 2008-3 (Flächenwidmungsplan) und den Bebauungsplan Änderung 2008-2 für den Teilbereich „nördlich der B11“ abzuändern sowie einen Bebauungsplan für den Teilbereich „Bründlgasse“ und für den Teilbereich „Augasse, Linden- u. Weidenweg“ zu erlassen:

a) Örtliches Raumordnungsprogramm Änderung 2008-3:

Die nachstehenden Punkte des vorliegenden Änderungsanlasses vom 16.12.2008 bzw. Beschlussexemplar vom 03.02.2009 beziehen sich auf die Plandarstellung (Plannummer: 2/11) Örtliches Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Wiener Neudorf, Änderung Nr. 2008-3

vom 16.12.2008, Beschlussexemplar vom 03.02.2009, sowie auf die Weiterführung der Flächenbilanz.

- Punkt 1)** Änderung von Bauland – Wohngebiet in Bauland – Wohngebiet mit der Wohndichteklasse a) mit dem Zusatz „maximal zwei Wohneinheiten“ bzw. Änderung von Bauland – Wohngebiet mit 90 od. 120 EW/ha in Bauland – Wohngebiet mit der Wohndichteklasse b) mit dem Zusatz „maximal zwei Wohneinheiten“,
- Punkt 2)** Ausweisung von Wohndichteklassen,
- Punkt 3)** Änderung von Bauland – Wohngebiet mit 90 od. 120 EW/ha in Bauland – Wohngebiet mit der Wohndichteklasse b) – Aufschließungszone Nr. 6 und Nr. 7,
- Punkt 4)** Änderung von öffentlichen Verkehrsfläche, Wasserfläche und Grünland – Grüngürtel in Grünland – Parkanlage,
- Punkt 5)** Festlegung der Zweckbestimmung „Immissionsschutz“ der derzeit unbestimmten Grünland – Grüngürtel,
- Punkt 6)** Änderung von öffentlicher Verkehrsfläche auf Grünland – Grüngürtel mit der Zweckbestimmung „Uferbegleitgrün“ und Festlegung der Zweckbestimmung „Uferbegleitgrün“ des verbleibenden derzeit unbestimmten Grünland – Grüngürtels,
- Punkt 7)** Änderung von Grünland – Landwirtschaft auf Grünland – Freihaltefläche,
- Punkt 8)** Änderung von Bauland – Wohngebiet mit 120 EW/ha in private Verkehrsfläche,
- Punkt 9)** Festlegung der Zweckbestimmung „Siedlungsgliederung“ des derzeit unbestimmten Grünland – Grüngürtels und Änderung von Grünland – Grüngürtel in Bauland – Betriebsgebiet,
- Punkt 10)** wird zurückgestellt (Änderung von Bauland – Betriebsgebiet in Bauland – Sondergebiet – Bürogebäude),
- Punkt 11)** Richtigstellung der Bezeichnung Grünland – Sportstätte als Grünland – Kinderspielplatz,
- Punkt 12)** Änderung von Bauland – Betriebsgebiet in öffentliche Verkehrsfläche und Verlegung der ausgewiesenen Bauland – Fachmarkt – Bestand Verkaufsfläche von 1.260 m² mit 126 m² Erweiterungsfläche,
- Punkt 13)** Änderung von Bauland – Wohngebiet mit 120 EW/ha in öffentliche Verkehrsfläche und
- Punkt 14)** Änderung von öffentlicher Verkehrsfläche in Bauland – Wohngebiet mit 250 EW/ha.

b) Änderung Nr. 2008-2 des Bebauungsplanes für den Teilbereich „nördlich der B11“

Die nachstehenden Punkte des vorliegenden Änderungsanlasses vom 16.12.2008 bzw. Beschlussexemplar vom 03.02.2009 beziehen sich auf die Plandarstellung (Blatt: 32/1 und 32/2) des Bebauungsplanes für den Teilbereich „nördlich der B11“ der Marktgemeinde Wiener Neudorf, Änderung 2008-2 vom 16.12.2008 - Beschlussexemplar vom 03.02.2009.

- Punkt 1)** Festlegung der Zweckbestimmung „Siedlungsgliederung“ des derzeit unbestimmten Grünland – Grüngürtels und Änderung von Grünland – Grüngürtel in Bauland – Betriebsgebiet,
- Punkt 2)** wird zurückgestellt (Änderung von Bauland – Betriebsgebiet in Bauland – Sondergebiet – Bürogebäude, Streichung der absoluten Baufluchtlinie in diesem Bereich, der Kotierungsfestlegungen und Erlassung von Bebauungsbestimmungen (40% Bebauungsdichte, offene Bauweise und Bauklasse II,III)) und
- Punkt 3)** Änderung von Bauland – Betriebsgebiet in öffentliche Verkehrsfläche und Verlegung der ausgewiesenen Bauland – Fachmarkt – Bestand Verkaufsfläche von 1.260 m² mit 126 m² Erweiterungsfläche, Ausweisung einer vorderen Baufluchtlinie.

c) Erlassung eines Bebauungsplanes für den Teilbereich „Bründlgasse“

Die Erlassung des Bebauungsplanes erfolgt auf Grund der Grundlagenforschung vom 16.12.2008 und bezieht sich auf die Plandarstellung (Blätter: 23/3 und 23/4) des Bebauungsplanes für den Teilbereich „Bründlgasse“ der Marktgemeinde Wiener Neudorf vom 16.12.2008.

d) Erlassung eines Bebauungsplanes für den Teilbereich „Augasse, Linden- und Weidenweg“

Die Erlassung des Bebauungsplanes erfolgt auf Grund der Grundlagenforschung vom 16.12.2008 und bezieht sich auf die Plandarstellung (Blätter: 17/3, 24/3, 24/4, 25/1, 32/1 und 32/2) des Bebauungsplanes für den Teilbereich „Augasse, Linden- und Weidenweg“ der Marktgemeinde Wiener Neudorf vom 16.12.2008.

Das Auflageverfahren gemäß § 22 i.V.m. § 21 NÖ Raumordnungsgesetz 1976 und das Auflageverfahren gemäß § 72 bzw. § 73 i.V.m. § 72 NÖ Bauordnung 1996 wurde in der Zeit vom 19.12.2008 bis 30.01.2009 durchgeführt. Während dieses Zeitraumes sind 7 Stellungnahmen abgegeben worden. Davon betreffen vier Stellungnahmen die Änderung 2008-3 des örtlichen Raumordnungsprogrammes, eine Stellungnahme die Änderung 2008-3 des örtlichen Raumordnungsprogrammes und gleichzeitig die Erlassung des Bebauungsplanes für den Teilbereich „Augasse, Linden- u. Weidenweg“, eine Stellungnahme die Änderung 2008-3 des örtlichen Raumordnungsprogrammes und gleichzeitig die Änderung 2008-2 des Bebauungsplanes für den Teilbereich „nördlich der B 11“ sowie eine Stellungnahme die Erlassung des Bebauungsplanes für den Teilbereich „Augasse, Linden- u. Weidenweg“ (siehe Beilage 1).

Der Punkt 10) der Änderung Örtliches Raumordnungsprogrammes 2008-3 des vorliegenden Änderungsanlasses vom 16.12.2008 bzw. Beschlussexemplar vom 03.02.2009 sowie der Punkt 2)

der Änderung Nr. 2008-2 des Bebauungsplanes für den Teilbereich „nördlich der B 11“ des vorliegenden Änderungsanlasses vom 16.12.2008 bzw. Beschlussexemplar vom 03.02.2009 werden zurückgestellt.

Zu den geltend gemachten Einwendungen (siehe Beilage 1) liegt eine Stellungnahme der Ortsplaner (siehe Beilage 2) vor. Weiters liegt zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes Nr. 2008-3 ein Schreiben vom 27.01.2009 mit einem entsprechenden Gutachten vom 16.01.2009 des Amtes der NÖ. Landesregierung (siehe Beilage 3) sowie die Niederschrift über die Begutachtung der Bebauungspläne seitens des Amtes der NÖ Landesregierung vom 30.01.2009 (siehe Beilage 4) vor.

Nach Berücksichtigung der Stellungnahmen werden folgende Verordnungen beschlossen:

zu a) Örtliches Raumordnungsprogramm Änderung 2008-3

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund des § 22, Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-23, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Wiener Neudorf dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezugehörige Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen, die durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2

Die im § 1 angeführte Umwidmung ist in der vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OEG, 1230 Wien, Fröhlichgasse 44 / 8 unter der Änderung „Örtliches Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Wiener Neudorf, Änderung Nr. 2008-3, Plannummer 2 / 11 vom 16.12.2008 bzw. Beschlussexemplar vom 03.02.2009“ verfassten Plandarstellung ersichtlich. Die Plandarstellung, welche gemäß § 21, Abs. 11 NÖ-Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-23 mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt der Marktgemeinde Wiener Neudorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Die Freigabebedingungen für das Bauland – Wohngebiet mit der Wohndichteklasse b) – Aufschließungszone Nr. 6 lauten:

- Erstellung eines Parzellierungs- u. Bauentwurfes unter Berücksichtigung einer Mindestparzellengröße von 700 m² und einer maximalen Gebäudehöhe von 8 m.
- Bauentwurfplan

Die Freigabebedingungen für das Bauland – Wohngebiet mit der Wohndichteklasse b) – Aufschließungszone Nr. 7 lauten:

- Erstellung eines Parzellierungs- u. Bauentwurfes unter Berücksichtigung einer Mindestparzellengröße von 700 m² und einer maximalen Gebäudehöhe von 8 m.
- Bauentwurfplan

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ - Landesregierung gemäß § 21 NÖ-Raumordnungsgesetz und nach der darauffolgenden Kundmachung gemäß § 21, Abs. 10 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

zu b) Änderung Nr. 2008-2 des Bebauungsplanes
für den Teilbereich „nördlich der B11“

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund des § 73, Abs. 2 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-15, wird der Bebauungsplan für den Teilbereich „nördlich der B 11“ auf der Plandarstellung, Blatt 32/1 u. 32/2 abgeändert.

§ 2

Die Festlegung der neuen Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist dieser Verordnung und der vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OEG, 1230 Wien, Fröhlichgasse 44 / 8 unter der Änderung Nr. 2008-2, am 16.12.2008 – Beschlussexemplar vom 03.02.2009 verfassten und aus dem Planblatt des Bebauungsplanes für den Teilbereich „nördlich der B 11“ auf der Plandarstellung, Blatt 32/1 und 32/2 bestehend, und auf diesem Blatt mit einen Hinweis auf diese Verordnung versehenen Schwarz-Rot-Darstellung, zu entnehmen.

§ 3

Die Plandarstellungen welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.

zu c) Erlassung eines Bebauungsplanes
für den Teilbereich „Bründlgasse“

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund der §§ 68 - 72 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-15, wird der Bebauungsplan für den Teilbereich „Bründlgasse“, der im Plan entsprechend gekennzeichnet ist, erlassen.
Der Teilbereich betrifft die Blätter: 23/3 u. 23/4 im Maßstab 1:1000 inkl. Legende.

§ 2

Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist dieser Verordnung und der vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OEG, 1230 Wien, Fröhlichgasse 44 / 8 am 16. 12. 2008 verfassten und aus dem Planblättern 23/3 u. 23/4 im Maßstab 1:1000 inkl. Legende des Bebauungsplanes für

den Teilbereich „Bründlgasse“ mit einen Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellungen, zu entnehmen.

§ 3

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

für das Bauland – Wohngebiet mit der Wohndichteklasse a) und mit dem Zusatz maximal 2 Wohneinheiten

I.) GRUNDSTÜCKSBEOGENE VORSCHRIFTEN

- 1.1 Die Mindestgröße von neugeformten Grundstücken oder neugeformten Bauplätzen hat 700 m² zu betragen.
- 1.2 Ausgenommen von der Bauplatzmindestgröße sind Grundstückszusammenlegungen, die die Änderung der Konskriptionsnummer („Punktparzellen“) betreffen und davon unberührt bleiben auch Rückübertragungen von Straßengrundstücken.
- 1.3 Weiters sind Grundstücksteilungen von der Bauplatzmindestgröße ausgenommen, die für die Errichtung von Bauten für die technische Infrastruktur notwendig sind (z.B.: Transformatoren, etc.)

II.) GEBÄUDEBEZOGENE VORSCHRIFTEN

- 2.) Bei der erstmaligen Bebauung eines Bauplatzes ist bei einer Errichtung einer Kleingarage ein Abstand von 6 m zur Straßenfluchtlinie einzuhalten. Ist auf einer Nachbarliegenschaft an der gemeinsamen seitlichen Grundstücksgrenze bereits eine Kleingarage errichtet, ist an diese anzubauen und ist der vordere Abstand zur Straßenfluchtlinie wie bei der Nachbarkleingarage einzuhalten. (Ausnahme: Es ist im Bebauungsplan die geschlossene Bauweise und eine Anbauverpflichtung an der Straßenfluchtlinie od. eine vordere Baufluchtlinie festgelegt.)

III.) EINFRIEDUNGSBEZOGENE VORSCHRIFTEN

- 3.) Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche oder Parks dürfen nicht höher als 2 m errichtet werden. Mauern als Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche oder Parks (mit Ausnahme von maximal 50 cm hohen Sockelmauern, bzw. wo die geschlossene Bauweise festgelegt ist) sind verboten.
- 4.) Die Zufahrt zu Kleingaragen darf nicht eingefriedet werden, außer es wird ein Einfahrtstor errichtet, welches sich über Fernbedienung öffnen lässt. Das gleiche gilt sinngemäß wenn ein Stellplatz errichtet wird.

IV.) SONSTIGES

- 5.) Bei der Errichtung von neuen Wohneinheiten sind pro Wohneinheit mindestens 2 Pkw-Stellplätze auf Eigengrund vorzusehen.

6.) Werbeanlagen über 1 m² sind verboten, in keinem Fall dürfen sie beleuchtet werden.

§ 4

Die Plandarstellung und die Bebauungsvorschriften, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.

zu d) Erlassung eines Bebauungsplanes für den Teilbereich „Augasse, Linden- und Weidenweg“

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund der §§ 68 - 72 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-15, wird der Bebauungsplan für den Teilbereich „Augasse, Linden- und Weidenweg“, der im Plan entsprechend gekennzeichnet ist, erlassen.

Der Teilbereich betrifft die Blätter: 17/3, 24/3, 24/4, 25/1, 32/1 u. 32/2 im Maßstab 1:1000 inkl. Legende.

§ 2

Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist dieser Verordnung und der vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OEG, 1230 Wien, Fröhlichgasse 44 / 8 am 16. 12. 2008 verfassten und aus dem Planblättern 17/3, 24/3, 24/4, 25/1, 32/1 u. 32/2 im Maßstab 1:1000 inkl. Legende des Bebauungsplanes für den Teilbereich „Augasse, Linden- und Weidenweg“ mit einen Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellungen, zu entnehmen.

§ 3

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

für das Bauland – Wohngebiet mit der Wohndichteklasse a) od. b) bzw. mit dem Zusatz maximal 2 Wohneinheiten

I.) GRUNDSTÜCKSBEOZUGENE VORSCHRIFTEN

- 1.1 Die Mindestgröße von neugeformten Grundstücken oder neugeformten Bauplätzen hat 700 m² zu betragen.
- 1.2 Ausgenommen von der Bauplatzmindestgröße sind Grundstückszusammenlegungen, die die Änderung der Konskriptionsnummer („Punktparzellen“) betreffen und davon unberührt bleiben auch Rückübertragungen von Straßengrundstücken.

- 1.3 *Weiters sind Grundstücksteilungen von der Bauplatzmindestgröße ausgenommen, die für die Errichtung von Bauten für die technische Infrastruktur notwendig sind (z.B.: Transformatoren, etc.)*

II.) GEBÄUDEBEZOGENE VORSCHRIFTEN

- 2.) *Bei der erstmaligen Bebauung eines Bauplatzes ist bei einer Errichtung einer Kleingarage ein Abstand von 6 m zur Straßenfluchtlinie einzuhalten. Ist auf einer Nachbarliegenschaft an der gemeinsamen seitlichen Grundstücksgrenze bereits eine Kleingarage errichtet, ist an diese anzubauen und ist der vordere Abstand zur Straßenfluchtlinie wie bei der Nachbarkleingarage einzuhalten. (Ausnahme: Es ist im Bebauungsplan die geschlossene Bauweise und eine Anbauverpflichtung an der Straßenfluchtlinie od. eine vordere Baufluchtlinie festgelegt.)*

III.) EINFRIEDUNGSBEZOGENE VORSCHRIFTEN

- 3.) *Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche oder Parks dürfen nicht höher als 2 m errichtet werden. Mauern als Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche oder Parks (mit Ausnahme von maximal 50 cm hohen Sockelmauern, bzw. wo die geschlossene Bauweise festgelegt ist) sind verboten.*
- 4.) *Die Zufahrt zu Kleingaragen darf nicht eingefriedet werden, außer es wird ein Einfahrtstor errichtet, welches sich über Fernbedienung öffnen lässt. Das gleiche gilt sinngemäß wenn ein Stellplatz errichtet wird.*

IV.) SONSTIGES

- 5.) *Bei der Errichtung von neuen Wohneinheiten sind pro Wohneinheit mindestens 2 Pkw-Stellplätze auf Eigengrund vorzusehen.*
- 6.) *Werbeanlagen über 1 m² sind verboten, in keinem Fall dürfen sie beleuchtet werden.*

§ 4

Die Plandarstellung und die Bebauungsvorschriften, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.“

Der Antrag a) Pkt. 1 bis 14 mit Ausnahme von Pkt. 12 wird einstimmig angenommen. Der Antrag a) Pkt. 12 wird mit Stimmenmehrheit (20 : 9; dagegen Fraktion Umweltforum) angenommen.

Der Antrag b) mit Ausnahme von Pkt. 3 wird einstimmig angenommen.

Der Antrag b) Pkt. 3 wird mit Stimmenmehrheit (20 : 9; dagegen Fraktion Umweltforum) angenommen.

**Der Antrag c) wird einstimmig angenommen.
Der Antrag d) wird einstimmig angenommen.**

2) Genehmigung von Beschlüssen des Beirats der KG

Vizebürgermeister Josef Tutschek stellt folgende Anträge:

a) Neubau Feuerwehr - Aufträge

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigt den Beschluss des Beirats des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft, betreffend Neubau der Freiwilligen Feuerwehr Wiener Neudorf, folgende Firmen zu beauftragen:

1.) Erweiterung Zutrittssystem:

EVVA Sicherheitssysteme GmbH, Ing.-Julius-Raab-Straße 2, 2721 Bad Fischau-Brunn, gemäß Angebot vom 30.01.2009 zum Preis von € 6.674,76 exkl. MWSt.

2.) Planung, Statik, Ausschreibung, örtliche Bauaufsicht:

Ferro & Partner ZT GmbH., Argentinierstraße 39, 1040 Wien, die Beauftragung erfolgte im Jahr 2004 bis zum Baubeginn im Jahr 2008 sind 4 Jahre vergangen, entsprechend dem Baukostenindex erfolgt eine Valorisierung von 11,82 % und ergibt somit einen Betrag von € 20.685,-- exkl. MWSt.

3.) Planung und Bauleitung Gebäudetechnik:

TB-Ingenieurbüro Zentrplan Planungsgesellschaft mbH., Günser Straße 72, 2700 Wiener Neustadt, die Beauftragung erfolgte im Jahr 2004 bis zum Baubeginn im Jahr 2008 sind 4 Jahre vergangen, entsprechend dem Baukostenindex erfolgt eine Valorisierung von 11,82 % und ergibt somit einen Betrag von € 5.762,25 exkl. MWSt.

Weiters werden folgende Mehrleistungen zu den bestehenden Aufträgen genehmigt:

A.) Baumeister:

STRABAG AG, Zweigniederlassung NÖ, Direktion AY-Hochbau, Pernerstorferstraße 16, 2700 Wiener Neustadt, gemäß Kurz-LV Zusatzkostenvoranschlag Mehrmengen vom 04.02.2009 zum Preis von € 135.743,37 exkl. MWSt.

B.) Außenanlagen (Schwerlastpflaster):

Ing. Walter Streit Bauges.m.b.H., Fuchsröhrenstraße 31, 1110 Wien, gemäß Nachtragsanbot vom 29.01.2009 zum Preis von € 20.700,00 exkl. MWSt.

C.) Fertigteile:

Kölbl Bau Ges.m.b.H., Badener Straße 5, 2700 Wiener Neustadt, durch konstruktive Änderungen und der Entwicklung des Stahlpreises entstanden gegenüber dem Beschluss vom 26.05.2008 in der Höhe von € 264.194,43 exkl. MWSt., Mehrkosten entsprechend der Schlussrechnung 15.12.2008 in der Höhe von € 22.803,58 exkl. MWSt.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (20 : 9; Stimmenthaltung: Fraktion Umweltforum) angenommen.

Gf. Gemeinderat Ing. Wolfgang Lintner erscheint zur Sitzung.

b) Neubau Feuerwehr - Einrichtung

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigt den Beschluss des Beirats des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft, für den Neubau der Freiwilligen Feuerwehr Wiener Neudorf folgende Firmen mit der Einrichtung zu beauftragen:

1.) Notstromaggregat:

Fa. M.R. Drott GmbH & Co, Laxenburgerstraße, 2351 Wiener Neudorf, gemäß Anbot vom 20.01.2009, zum Gesamtpreis inkl. Optionen von **€ 18.420,00 exkl. MWSt.**

2.) Waschmaschine und Trockner:

Fa. Dräger Safety Austria GmbH, Wallackgasse 8, 1230 Wien, gemäß Anbot vom 22.01.2009 zum Preis von **€ 25.578,17 exkl. MWSt.**

3.) Ladeüberwachung für Feuerwehrfahrzeuge:

Fa. Industrieelektronik Pözl GmbH, Großendorf 122, 4551 Ried im Traunkreis, gemäß Anbot vom 13.10.2008 zum Preis von **€ 9.815,63 exkl. MWSt.**

4.) Ladesteckdosen für Feuerwehrfahrzeuge:

Fa. Gifas-Electric GmbH, Pebering-Straße 2, 5301 Eugendorf, gemäß Anbot vom 20.01.2009 zum Preis von **€ 8.190,00 exkl. MWSt.**

5.) Funk- und Kommunikationstechnik:

Fa. eurofunk Kappacher GmbH, Eurofunk Straße 1-6, 5600 St. Johann im Pongau, gemäß Anbot vom 13.01.2009 zum Preis von **€ 39.740,00 exkl. MWSt.**

6.) Stiefelwaschanlage:

Fa. Edelstahlverarbeitung Christian Schindlauer, Gegend 24, 4894 Oberhofen am Irrsee, gemäß Angebot vom 26.01.2009 zum Preis von **€ 3.438,00 exkl. MWSt.**

7.) Garderobenspindel:

Fa. Kromag Metallindustrie GmbH, Leobersdorfer Straße 24, 2552 Hirtenberg, gemäß Angebot vom 22.01.2009 zum Preis von **€ 23.143,14 exkl. MWSt.**“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (20 : 10; Stimmenthaltung: Fraktion Umweltforum) angenommen.

c) Versicherungsvertrag Feuerwehr

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigt den Beschluss des Beirats des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft für das neue Feuerwehrhaus folgenden Versicherungsvertrag lt. Offert vom 14. Jänner 2009 bei der Wiener Städtischen Versicherungs AG als Bestbieter abzuschließen:

Risiko:

Gebäude: EUR 4.000.000,-- zum Neubauwert

kaufmännische/technische Einrichtung: EUR 1.000.000,-- zum Neuwert

Außenanlagen: EUR 100.000,-- auf Erstes Risiko

Funktisch samt Funkanlage EUR 144.000,-- zum Neuwert

Gesamtjahresbruttoprämie **EUR 6.634,38“**

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (20 : 10; Stimmenthaltung: Fraktion Umweltforum) angenommen.

3) Vereinbarung Union Volleyteam und BEACHvolleyteam Wiener Neudorf/Mödling

Gf. Gemeinderat Andreas Grundtner stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt nachfolgende

VEREINBARUNG

zwischen der

Marktgemeinde Wiener Neudorf,

Europaplatz 2,

2351 Wr. Neudorf,

vertreten durch Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner,
im folgenden kurz „Gemeinde“ genannt,

und dem

Union volleyteam und BEACHvolleyteam Wiener Neudorf/Mödling,

Reisenbauerring 2/3/9, 2351 Wiener Neudorf

vertreten durch Obmann Herrn Gerhard Schaffer,

im folgenden kurz „Verein“ genannt, andererseits wie folgt:

I.

Gegenstand der Vereinbarung

1) Die Gemeinde ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 1041, KG 16128 Wiener Neudorf, und damit des inneliegenden Grundstückes 197/6.

2) Gegenstand dieses Vertrages sind die auf der Luftbilddaufnahme, die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet und diesem angeschlossen ist, eingezeichneten südlich des Gemeindeteiches befindlichen drei Beachvolleyballplätze (in der Aufnahme weiß eingefärbt), der östlich davon befindliche Lagercontainer (in der Aufnahme grün eingefärbt) und der wiederum östlich davon befindliche Dusch- und WC-Container (in der Aufnahme gelb eingefärbt). Diese Flächen und Container befinden sich auf der Liegenschaft Grundstück 197/6 EZ 1041 KG 16128 Wiener Neudorf.

3) Die Gemeinde überlässt hiermit entgeltlich die weiterhin in ihrem Eigentum verbleibenden in I.2) genannten Flächen und Gegenstände dem Verein zum Zweck der Durchführung von Beachsportaktivitäten.

II.

Vertragsdauer, Nutzungsumfang

1) Die Benützungsvereinbarung beginnt am 1.3.2009 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2) Der Gemeinde kommt das Recht zur vorzeitigen Aufkündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten zu, falls der Verein die gegenständlichen Außenanlagen oder Container entgegen der vertraglichen Vereinbarung nützt oder seinen vertraglich festgehaltenen Verpflichtungen nicht nachkommt.

3) Das Vertragsverhältnis kann vom Verein unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten gekündigt werden.

4) Die Möglichkeiten zur vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß §§ 1117, 1118 ABGB bleiben von der Fristvereinbarung unberührt.

III.

Entgelt, Nebenkosten

1) Das jährliche Entgelt besteht aus dem Benützungsentgelt, in dem die Nebenkosten und die Umsatzsteuer (USt.) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe (derzeit 20 %) enthalten sind.

2) Das jährliche Benützungsentgelt beträgt derzeit € 400,--. Dieses Nettoentgelt stellt einen Pauschalpreis dar. Mit Ausnahme der MWSt ist zusätzlich zu diesem Betrag kein weiteres Entgelt zu bezahlen.

3) Das vereinbarte Bruttoentgelt (inklusive Umsatzsteuer) beträgt derzeit jährlich € 480,-- und ist jährlich im voraus jeweils am 15.5. an die Gemeinde zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Einlangen maßgeblich. Bei Zahlungsverzug gelten bankübliche Verzugszinsen als vereinbart; Mahnungen sind kostenpflichtig. Darüber hinaus haftet der Verein der Gemeinde für alle aus einer verspäteten Zahlung resultierenden Kosten (einschließlich Prozess- und Vertretungskosten).

4) Die Aufrechnung von Gegenforderungen des Vereins gegen das Bruttoentgelt wird - soweit sie nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von der Gemeinde ausdrücklich anerkannt wurden - ausgeschlossen.

5) Da sich der Vertragsgegenstand innerhalb des Geländes des Gemeindeteiches befindet, sind Vereinsaktivitäten innerhalb des Teichgeländes nur solchen Personen zugänglich, die auch über eine gültige Zutrittsberechtigung zum Teichgelände verfügen. Ein Zutritt zum Vertragsgegenstand kann auch nur stattfinden, wenn der Zutritt zum Teichgelände möglich ist. Außerhalb der Öffnungszeiten des Teichgeländes hat der Verein kein Recht auf Benutzung des Bestandgegenstandes.

6) Alle Teilnehmer an Vereinsaktivitäten unterliegen der jeweils gültigen Badeordnung. Der Verein wird diese allen Teilnehmern auf geeignete Art und Weise zur Kenntnis bringen.

7) Zu Trainingszwecken kann der Verein den Vertragsgegenstand an vier Wochentagen in der Woche von 17:30 bis 20:00 Uhr benutzen, wobei dann jeweils ein Platz den anderen Badegästen zur Verfügung stehen muss.

8) Für Veranstaltungen steht dem Verein der Vertragsgegenstand für höchstens zwei Wochenenden pro Monat zur Verfügung. Die diesbezüglichen Termine sind bis spätestens 15.4. des betreffenden Jahres der Gemeinde mitzuteilen. Die Gemeinde kann, wenn ihre Interessen unzumutbar beeinträchtigt werden, einen Veranstaltungstermin auch ablehnen.

9) Der Verein hat die Termine aller Veranstaltungen sowie die Trainingszeiten und die jeweils benötigten Plätze übersichtlich im Bereich des Eingangs zum Teichgelände und im Bereich der Plätze anzuschlagen, sodass alle Teichbenutzer sich Kenntnis über die Verfügbarkeit der Plätze verschaffen können.

IV.

Untervermietung, Weitergabe

1) Es darf seitens des Vereins keine Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag, entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise, in welcher Form auch immer, ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Gemeinde erfolgen. Dem Verein ist es gestattet in Kooperation mit Herrn Holzdorfer oder der Firma fun&success communications Veranstaltungen abzuhalten, soweit diese im Zeitbudget des Punkt III. 8) Deckung finden und als Veranstaltungen des Vereins angemeldet werden.

V.

Instandhaltung, Veränderungen, Haftung

1) Der Verein hat die Plätze und den Lagercontainer zu warten, zu pflegen, zu reinigen und instand zu halten. Die Wartung beinhaltet die Überprüfung der Sportstätten auf die gefahrlose Bespielbarkeit und sofortige Meldung etwaiger Schäden an die Gemeinde.

Zur Wartung gehört auch das Legen der Linien und das Abziehen der Plätze nach der Benutzung.

Ungeachtet der Verpflichtung zur Meldung an die Gemeinde ist der Verein zur Behebung etwaiger Schäden, die durch die Vereinstätigkeit entstanden sind oder von Vereinsmitgliedern verursacht wurden, verpflichtet.

2) Die Gemeinde ist dann, wenn der Verein die durch die Vereinstätigkeit entstandenen oder von Vereinsmitgliedern verursachten Schäden nicht umgehend behebt, berechtigt, die Schäden selbst zu beheben oder beheben zu lassen und die diesbezüglichen Kosten dem Verein in Rechnung zu stellen.

3) Kommt der Verein seiner vereinbarten Wartungspflicht nicht nach, kann die Gemeinde nach vergeblicher Aufforderung und Fristsetzung die Durchführung der erforderlichen Arbeiten jederzeit auf Kosten des Vereines vornehmen lassen.

4) Der Verein ist verpflichtet die vorübergehende Benützung und Veränderung des Vertragsgegenstandes ohne Ersatzanspruch zu dulden, wenn dies zur Beseitigung von Schäden am

Eigentum der Gemeinde oder zur Durchführung von Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten im Bereich der umgebenden Liegenschaft der Gemeinde notwendig oder zweckmäßig ist.

5) Will der Verein Änderungen an den Vertragsobjekten vornehmen, so bedarf dies der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde sowie - soweit erforderlich - der Genehmigung der zuständigen Behörde.

Der Verein verzichtet - sofern im Einzelfall keine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen wird - auf jeden Ersatzanspruch im Zusammenhang mit allfälligen, von ihm vorgenommenen Investitionen.

6) Ausdrücklich abbedungen werden Ansprüche gemäß §§ 1097, 1036, 1037 ABGB.

7) Der Verein haftet der Gemeinde gegenüber für alle Schäden und Nachteile, die dieser durch seine Mitglieder, durch die (ohnein nicht zulässige) Untervermietung, oder durch die Aufnahme anderer Personen in die gegenständlichen Räumlichkeiten sowie auf die gegenständlichen Außenanlagen entstehen. Behauptet der Verein eine Verursachung durch sonstige Dritte, so trifft ihn die Beweislast.

8) Die Gemeinde haftet nicht für Verletzungen, die Mitgliedern des Vereines oder anderer Personen, die sich mit Wissen und Wollen des Vereins auf den Sportplätzen befinden (zb Bei vom Verein veranstalteten Turnieren), bei der Benutzung der im Bestand gegebenen Flächen entstehen. Auch hat der Verein dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheit der anderen Benutzer des Teichgeländes gewährleistet ist. Der Verein hat auch dafür Sorge zu tragen, dass die Gemeinde hinsichtlich solcher Ansprüche, die aus der Tätigkeit des Vereines entspringen, schad- und klaglos gehalten wird.

9) Der Verein verpflichtet sich eine Vereinshaftpflichtversicherung mit einer Pauschaldeckungssumme von mindestens € 1.000.000,- abzuschließen.

10) Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für die Beschaffenheit des Bestandsgegenstandes, insbesondere nicht für ein bestimmtes Ausmaß oder für eine bestimmte Qualität.

Auch übernimmt die Gemeinde keine Gewähr dafür, dass die Plätze bestimmten Anforderungen entsprechen. Die Plätze werden so wie sie sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses präsentieren, vermietet.

VI.

Sonstige Bestimmungen

1) Beauftragte der Gemeinde können die gegenständlichen Räumlichkeiten und Außenanlagen jederzeit zur Besichtigung betreten.

2) Für den Fall des Verstoßes einer Bestimmung dieses Vertrages gegen das Gesetz wird vereinbart, dass eine Nichtigkeit den Vertrag nur hinsichtlich dieses Punktes unwirksam macht, die übrigen Vereinbarungen jedoch bestehen lässt. Kann sich ein Vertragsteil auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht auf eine Vertragsbestimmung berufen, so gilt dies auch für den anderen Teil. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

3) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Abgehen von diesem Formerfordernis.

4) Zusätze und Erklärungen des Vereines auf Zahlscheinen gelangen nicht zu Kenntnis der Gemeinde. Derartige Zusätze und Erklärungen können daher von der Gemeinde auch nicht stillschweigend zur Kenntnis genommen werden. Der Verein erklärt ausdrücklich sich nicht auf die stillschweigende Zustimmung der Gemeinde zu derartigen Zusätzen und Erklärungen zu berufen.

5) Solange der Gemeinde nicht eine andere Zustelladresse des Vereines nachweisbar schriftlich zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die Anschrift Reisenbauerring 2/3/9, 2351 Wiener Neudorf, z.Hd. Obmann Gerhard Schaffer, mit der Wirkung, dass sie dem Verein als zugekommen gelten.

6) Der Verein darf bei Veranstaltungen Werbemaßnahmen treffen und Rundfunk- und Fernsehaufnahmen machen (lassen), die sich jedoch auf die vermieteten Flächen beschränken müssen und die Benutzung des Teichgeländes durch die Badegäste nicht beeinträchtigen dürfen.

Mit solchen Maßnahmen des Vereins verbundene Einnahmen stehen mangels anderer Vereinbarung nur dem Verein zu.

Alle mit der Errichtung und Vergebührung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt die Gemeinde.

7) Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgehalten, dass das auf die gegenständlichen Räumlichkeiten und Außenanlagen entfallende jährliche Bruttoentgelt € 480,-- beträgt.

8) Dieser Vertrag wird in zwei Urschriften ausgefertigt, wovon je eine für die beiden Vertragsteile bestimmt ist.“

Gf. Gemeinderat Nikolaus Patoschka stellt folgenden Gegenantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Vereinbarung mit dem Union Volleyteam und BEACHvolleyteam Wiener Neudorf/Mödling dem Ausschuss für Kultur zur Bearbeitung zuzuweisen.“

Begründung:

Durch die geplanten Zeiten entsteht eine erhebliche Einschränkung der Benützung durch die Badegäste. Es ist geplant an 4 Wochentagen ab 17.30 Uhr und an 2 Wochenenden den kompletten Spielbetrieb dem Verein zu überlassen. Es ist sicherlich nicht von Vorteil, wenn an 2 Wochenenden, wo der größte Spielbetrieb durch Badegäste zu erwarten ist, keine Möglichkeit gegeben ist Volleyball zu spielen.

Der Gegenantrag wird mit Stimmenmehrheit (18 : 12; dagegen Fraktion SPÖ) abgelehnt.

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18 : 12; dagegen Fraktion ÖVP, GRin G. Janschka, GR H.Janschka, gf. GR Patoschka, GRin Döttelmayer, GR Ing. Köckeis, GR Beisteiner, GRin Dr. Kleissner, GR Nigrin, GRin Bach; Stimmenthaltung: gf. GR Ing. Lintner) angenommen.

4) Subventionen

Gemeinderätin Ingrid Lorenz stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Subventionen zu gewähren:

a) Tender - Verein für Jugendarbeit	€ 6.000,-- HH-Stelle 1/439-7283
b) Pensionistenverband	€ 2.500,--
c) Tischtennisverein	€ 20.000,--
d) Tischtennisverein	€ 5.000,--
e) KSC Wiener Neudorf	€ 7.000,--
f) KSC Wiener Neudorf	€ 800,--.“

Die Subventionen werden einzeln abgestimmt.

Die Subventionen a) und b) wird einstimmig angenommen:

Die Subvention c) wird mit Stimmenmehrheit (22 : 8; dagegen GRin Bach; Stimmenthaltung: GRin. G. Janschka, GR H. Janschka, gf. GR Patoschka, gf. GR Ing. Lintner, GRin. Döttelmayer, GRin Dr. Kleissner, GR Nigrin) angenommen.

Die Subvention d) wird mit Stimmenmehrheit (23 : 7; dagegen GRin Bach; Stimmenthaltung: GRin G. Janschka, GR H. Janschka, gf. GR Patoschka, GRin Döttelmayer, GRin Dr. Kleissner, GR Nigrin) angenommen.

Die Subvention e) wird mit Stimmenmehrheit (25 : 5; Stimmenthaltung: gf. GR Ing. Lintner, GRin Döttelmayer, GRin Dr. Kleissner, GR Nigrin, GRin Bach) angenommen.

Die Subvention f) wird mit Stimmenmehrheit (28 : 2; Stimmenthaltung: GRin Döttelmayer, GRin Bach) angenommen.

5) Wiener Neudorfer Woche 2009

Gemeinderat Markus Neunteufel stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die 39. Wiener Neudorfer Woche in der Zeit von Samstag, 20. Juni bis Sonntag, 28 Juni 2009 abzuhalten.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6) ABGESETZT**7) ABGESETZT****8) Thermische Sanierung Brauhausstraße 8/4+5 - Aufträge**

Gemeinderat Ing. Wolfgang Tomek stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für die thermische Sanierung Brauhausstraße 8/ 4+5 folgende Firmen zu beauftragen:

Baumeister	Fa. Ing. Streit Bauges.m.b.H.	€ 146.176,50
------------	-------------------------------	--------------

Zimmerer	Fa. Hums Johann GmbH	€ 23.683,52
Maler und Anstreicher	Fa. Halwachs GmbH	€ 17.065,20
Kunststofffenster	Fa. Rupo GmbH	€ 58.818,36
Elektriker	Fa. Elektro Kargl GmbH Nfg. KG	€ 29.334,90
Spengler	Fa. Hums Johann GmbH	€ 42.797,18
Installateur	Fa. Brandau Faustmann	€ 2.500,--
		<u>€ 320.375,66 excl. MwSt</u>

Gemeinderat Ing. Wolfgang Tomek stellt folgenden Abänderungsantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für die thermische Sanierung Brauhausstraße 8/ 4+5 folgende Firmen zu beauftragen:

Baumeister	Fa. Ing. Streit Bauges.m.b.H.	€ 145.000,--
Zimmerer	Fa. Hums Johann GmbH	€ 22.500,--
Maler und Anstreicher	Fa. Halwachs GmbH	€ 16.800,--
Kunststofffenster	Fa. Rupo GmbH	€ 45.000,--
Schlosser	Fa. Riegler GesmbH & Co KG	€ 20.000,--
Elektriker	Fa. Elektro Kargl GmbH Nfg. KG	€ 28.500,--
Spengler	Fa. Hums Johann GmbH	€ 41.000,--
Installateur	Fa. Brandau Faustmann	€ 1.500,--
		<u>€ 320.300,-- excl. MwSt</u>

Der Abänderungsantrag wird einstimmig angenommen.

9) Reihenhäuser Buchen-/ Lindenweg, WVA Sanierung, Bauteil 2, Planung und Bauaufsicht - Auftrag

Gemeinderat Peter Kodym stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Ingenieurbüro Zischka GmbH., Eisenstraße 67, 1230 Wien, mit der Planung Ausschreibung und Bauaufsicht für die Wasserleitungssanierung in den Reihenhäusern am Lindenweg und Buchenweg, gemäß Honorarangebot vom 14.01.2009, zum Preis von € 22.247,80 exkl. MWSt. zu beauftragen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10) Behandlung der Dringlichkeitsanträge

keine Anträge

Pkt. C)

Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

keine Berichte

Pkt. D)

Sitzung des Prüfungsausschusses vom 10.12.2008 - Stellungnahme des Bürgermeisters

Bgm. Ing. Christian Wöhrleitner verliest das Protokoll des Prüfungsausschusses vom 10.12.2008.

Gf. Gemeinderat Johann Hinterndorfer erscheint zur Sitzung.

Die Zuhörer verlassen den Sitzungssaal.

Über den nichtöffentlichen Teil wird ein eigenes Sitzungsprotokoll verfasst.

Christian Wöhrleitner eh.

.....

Bürgermeister

Grundtner Andreas eh.

.....

Schriftführerin

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 23.03.2009
genehmigt - ~~abgeändert~~ - nicht genehmigt

Patoschka eh.

.....

Gemeinderat

Grundtner Andreas eh.

.....

Gemeinderat

Norman Pigisch eh.

.....

Gemeinderat